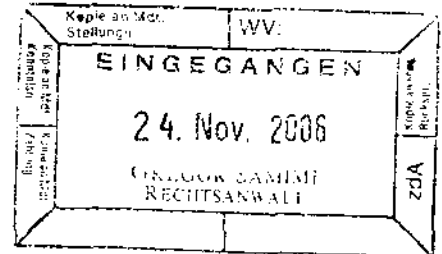


Amtsgericht Waren (Müritz)

Ausfertigung

42 OWi 427/06

813 Js 19637/06 OWi StA NB



Beschluß vom 19.09.2006

In dem Bußgeldverfahren gegen

Fr , geb.am 1 9 in K
T , : Berlin,

- Betroffener (Strafsachen) -

Verteidiger:

Gregor Samimi,
Meinekestr. 13, 10719 Berlin,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Waren (Müritz) am 26.10.06 beschlossen:

Der Betroffene ist einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit wegen Überschreitens der zugelassenen außerörtlichen Geschwindigkeit nach §§ 41 Abs.2, 49 StVO, § 24 StVG schuldig.

Er wird mit einer Geldbuße von 250,- € belegt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Gründe:

Der Betroffene befuhr am 21.05.06 um 09.16 Uhr als Führer des PKW mit dem aml. Kennzeichen MTK-A 4179 im Landkreis Müritz die B 192, Amt Malchow Land in Richtung Waren.

Er überschritt die zulässige außerörtliche Geschwindigkeit von 70 km/h um 41 km/h. Ausweislich der Datenzeile des Meßfotos wurde der Betroffene von der fest installierten Geschwindigkeitsmeßanlage des Typs Traffi-Phot/S mit einer Geschwindigkeit von 115 km/h ge-

messen. Abzüglich der Toleranz von 3 % ergibt sich hieraus eine vorwerfbare Geschwindigkeitsüberschreitung um 41 km/h.

Die örtliche Situation ist aufgrund einer Vielzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren, die die Meßstelle betreffen, sowie einer erfolgten Inaugenscheinnahme gerichtsbekannt. Einige Hundert Meter, nachdem man die B 192 verlassen hat, wird die Geschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 70 km/h reduziert. Etwas mehr als 100 Meter ist nach rechts eine Einmündung, dort geht eine Straße in Richtung Darze ab. 30 Meter von dieser Einmündung entfernt befindet sich erneut das Zeichen 274, das wiederum die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert und ca. 60 Meter danach befindet sich die Geschwindigkeitsmeßanlage.

Ausweislich des bei den Akten befindlichen Eichscheins der Landeseichbehörde Mecklenburg/Vorpommern, Eichamt Rostock, vom 24.11.05 war das Geschwindigkeitsmeßgerät gültig geeicht bis zum 31.12.06. Auch der Sensorbereich der Geschwindigkeitsmeßanlage war ausweislich der Bescheinigung der Landeseichbehörde Mecklenburg/Vorpommern, Eichamt Rostock vom 19.05.06 eichamtlich geprüft worden. Meßtechnische Forderungen wurden bei der Prüfung am 15.05.06 eingehalten und die Gültigkeitsdauer der eichamtlichen Prüfung für diese Meßstelle endet am 31.12.07.

Es ist gerichtsbekannt, daß bei diesem Gerät bis 100 km/h drei km/h als Toleranz abgezogen werden und bei Meßwerten über 100 km/h drei Prozent vom Meßwert.

Ausweislich des Verkehrszentralregisterauszuges vom 13.09.06 sind für den Betroffenen keine Entscheidungen im Verkehrszentralregister erfaßt.

Der Betroffene hat sich über seinen Prozeßbevollmächtigten zur Sache eingelassen und eingeräumt, daß er der Fahrer war.

Der Betroffene hat sich durch sein Verhalten gem. § 41 Abs. 2. 49 StVO, § 24 StVG schuldig gemacht. Die Fahrlässigkeit des Betroffenen liegt darin begründet, daß er das geschwindigkeitsbegrenzende Verkehrsschild nicht beachtet hat. Bei der erforderlichen und dem Betroffenen zumutbaren Sorgfalt hätte er das Verkehrsschild beachten und seine Geschwindigkeit reduzieren können.

Die Bußgeldkatalogverordnung sieht für derartige Verstöße eine Geldbuße in Höhe von 100,- € sowie ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats vor.

Da der Betroffene keine Voreintragungen im Verkehrszentralregister hat, erachtet es das Gericht für ausreichend und noch für vertretbar, unter Berücksichtigung der Einlassung des Betroffenen von der Verhängung eines Fahrverbots abzusehen und stattdessen die Geldbuße angemessen auf 250,- € zu erhöhen.

Der Betroffene hat dargelegt, daß er als selbständiger Handelsvertreter im Bereich der Altersvorsorge tätig ist und dringend auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

Waren (Müritz), den 26.10.06

Traeger
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt, den 22.11.2006

Ksienzyk
Justizangestellte
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

